

NUTZUNGSBEDINGUNGEN KANDIDAT (NBD)

MELT.MEDIA BERLIN (Stand 25.5.2018)

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Nutzungsbedingungen gelten in der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung für alle Nutzungen der von MELT. MEDIA BERLIN (nachfolgend MELT.) angebotenen Dienste. Soweit die Parteien keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen haben, gelten ausschließlich diese Nutzungsbedingungen. Abweichende Bedingungen erkennt MELT. nicht an, es sei denn, MELT. hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

2. LEISTUNGSGEGENSTAND

MELT. bietet Dienstleistungen im Bereich Personalberatung, Personalsuche und Unternehmensberatung an und vermittelt dabei insbesondere Spezialisten aus der Medienbranche (nachfolgend KANDIDATEN) an Unternehmen (nachfolgend KUNDEN). Bei der Vermittlung in Festanstellungen entstehen dem KANDIDATEN keinerlei Zahlungsverpflichtungen. Bei der Vermittlung in eine freie Tätigkeit (Freelance) ist eine Provision an MELT. zu zahlen, die jedoch zuvor auf das von dem KUNDEN an den KANDIDATEN zu zahlende Honorar aufgeschlagen wird. Wann eine solche Provision anfällt, wird in Ziffern 6 und 7 dieser Nutzungsbedingungen geregelt.

3. VERMITTLUNGSauftrag, KANDIDATENPOOL UND DURCHFÜHRUNG DER LEISTUNGEN

- 3.1 Ein Vermittlungsauftrag kommt zustande, sobald der KANDIDAT das auf der Internetseite bereitgestellte Bewerbungsformular an MELT. schickt b.z.w. dieses online ausfüllt und speichert oder seine Bewerbungsunterlagen mit dem Ziel einer möglichen Vermittlung an MELT. schickt oder sich auf eine konkrete Stelle von der MELT. Website bewirbt.
- 3.2 MELT. wird die durch den KANDIDATEN zur Verfügung gestellten Daten, Unterlagen und Informationen (nachfolgend zusammengefasst: INHALTE) prüfen und anschließend entscheiden, ob der KANDIDAT zusätzlich in den Kandidatenpool aufgenommen wird. Der KANDIDAT hat keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Kandidatenpool.
- 3.3 MELT. behält sich vor, auch bereits angenommene Vermittlungsaufträge nicht auszuführen, wenn die vom Kandidaten überlassenen INHALTE gegen gesetzliche oder behördliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen.
- 3.4 MELT. ist bemüht, die Kandidatenprofile auf dem neuesten Stand zu halten. Änderungswünsche sind von dem KANDIDATEN schriftlich einzureichen oder sie sind in dem personenbezogenen, privaten Webprofil des KANDIDATEN, auf welches der er mithilfe seiner E-Mail Adresse direkten Zugriff über einen Access Link erhalten kann, eigenständig vorzunehmen. MELT. wird die ggf. schriftlich eingereichten Änderungswünsche prüfen und zeitnah umsetzen.
- 3.5 MELT. ist berechtigt, bereits aufgenommene INHALTE jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu entfernen. Der KANDIDAT wird von einer solchen Maßnahme per E Mail an die von ihm hinterlegte E-Mail Adresse unterrichtet, sofern die Zustellung der INHALTE an MELT. durch den KANDIDATEN weniger als 24 Monate zurück liegt.

4. PFLICHTEN DES KANDIDATEN

- 4.1 Der KANDIDAT sichert zu, gegenüber MELT. ausschließlich wahrheitsgemäße und vollständige Angaben, insbesondere zu seiner Person, Ausbildung und beruflichen Laufbahn zu machen. Ist der KANDIDAT – beispielsweise durch eine bestehende Konkurrenzklausel im Verhältnis zu einem früheren oder aktuellen Arbeitgeber – daran gehindert, eine Tätigkeit für bestimmte KUNDEN oder in bestimmten Tätigkeitsbereichen aufzunehmen, so wird er MELT. dies spätestens mit Aufnahme in den Kandidatenpool mitteilen.
- 4.2 Der KANDIDAT wird MELT. umgehend und unaufgefordert informieren, sobald ein festes oder freies Beschäftigungsverhältnis mit einem von MELT. betreuten KUNDEN zustande gekommen ist und er dieses Beschäftigungsverhältnis aufnimmt oder einen diesbezüglichen Vertrag mit dem KUNDEN unterschrieben hat. Dies geschieht zwingend durch Vorlage des Vertrages bzw. der Honorarvereinbarung. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 14 Tagen nach, so hat er MELT. den infolge dieser Pflichtverletzung gegebenenfalls entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 4.3 Der KANDIDAT ist selbst verantwortlich für die vollständige Anlieferung der für die Erstellung seines Profils angeforderten INHALTE. MELT. wird die ihr z.B. zur Profilerstellung zur Verfügung gestellten körperlichen INHALTE nur auf schriftliche Anforderung und auf Kosten des KANDIDATEN zurücksenden.
- 4.4 Übergibt der KANDIDAT zu seiner Selbstpräsentation INHALTE an MELT., so versichert er damit ausdrücklich, dass MELT. berechtigt ist, diese INHALTE zu Zwecken der Präsentation gegenüber den KUNDEN zu nutzen, und dass einer solchen Nutzung durch MELT. keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der KANDIDAT stellt MELT. von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen unzulässiger Inhalte oder sonstiger vom KANDIDATEN zu vertretenden Verstöße gegen MELT. geltend machen. Die Freistellung umfasst auch die angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung oder Anspruchsabwehr.
- 4.5 Der KANDIDAT wird die KUNDEN, die ihm von MELT. genannt werden, nicht direkt kontaktieren. Jeder Kontakt ist, vorbehaltlich einer abweichenden, schriftlichen Vereinbarung mit MELT., über MELT. als Vermittlerin zu führen. Führt ein Verstoß des KANDIDATEN gegen diese Pflicht zu einem Vertragsabschluss mit einem der KUNDEN, die ihm von MELT. genannt wurden, entsteht MELT. ein voller Provisionsanspruch gegenüber dem KANDIDATEN, der sofort fällig wird und binnen 14 Tagen zu zahlen ist.
- 4.6 Der KANDIDAT ist verantwortlich für seine steuerlichen Belange und die korrekte Versteuerung seiner Einnahmen und Ausgaben. MELT. kann und wird insoweit keine Hilfestellung leisten.

5. HONORAR, AUSKUNFTSPFLICHTEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN: FESTANSTELLUNG

Bei Vermittlung eines KANDIDATEN in ein festes Arbeitsverhältnis entstehen dem KANDIDATEN keine Zahlungsverpflichtungen gegenüber MELT..

Der KANDIDAT verpflichtet sich gegenüber MELT. lediglich, Auskunft über das Jahresbruttogehalt des ersten Jahres zu erteilen. Dies geschieht durch Vorlage des Festanstellungsvertrages bzw. der Honorarvereinbarung, aus denen sich die Gehaltsbestandteile und die Unterschrift der Parteien des vermittelten Arbeitsvertrages ergeben. Als Jahresbruttogehalt gilt das Einkommen vor Steuern inkl. aller vereinbarten erfolgsabhängigen und erfolgsunabhängigen Sonderzahlungen wie etwa 13. oder 14. Monatsgehalt.

6. HONORAR, AUSKUNFTSPFLICHTEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN: FREELANCER

- 6.1 Bei einer Vermittlung des KANDIDATEN in eine freie Mitarbeit (Freelance) wird die zu zahlende Provision wie folgt ermittelt: Der KANDIDAT gibt gegenüber MELT. sein übliches Honorar (Honorar exklusive Umsatzsteuer), i.d.R. den Tagessatz (8 Arbeitsstunden), an. Zu diesem Honorar addiert MELT. eine Provision in Höhe von 12%. Im Falle einer erfolgreichen Vermittlung des KANDIDATEN durch MELT. wird der KANDIDAT dem KUNDEN den erhöhten Tagessatz inkl. Umsatzsteuern in Rechnung stellen (Beispiel: Tagessatz 1000 EUR – Berechnung: 1000 EUR Tagessatz / plus 190€ Umsatzsteuer / plus 120 EUR Provision MELT. / plus 22,80 EUR Umsatzsteuer MELT. = Gesamt-Abrechnungsbetrag 1332,80 EUR). Nach erfolgter Zahlung des erhöhten Tagessatzes durch den KUNDEN behält der KANDIDAT sodann sein übliches Bruttohonorar für sich und gibt nur den zuvor hinzu addierten Anteil als Provision an MELT. weiter.
- 6.2 Für den Fall, dass ein KUNDE ein Projekthonorar oder ein Pitchhonorar anbietet, das unter dem in Ziffer 6.1 angegebenen erhöhten Tagessatz liegt, hält MELT. mit dem KANDIDATEN Rücksprache. Akzeptiert der KANDIDAT das geringere Honorar, wird abweichend von der Regelung in Ziffer 6.1 stets eine Provision in Höhe von 12% zzgl. Umsatzsteuer an dem vereinbarten Honorar fällig. Rechnet der KANDIDAT gegenüber dem KUNDEN ohne vorherige Rücksprache mit MELT. ein geringeres Honorar als vereinbart ab, dann wird stets die volle, am üblichen Tagessatz orientierte, Provision fällig.
- 6.3 Der Provisionsanspruch von MELT. wird, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, durch Abschluss einer schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung mit dem von MELT. vermittelten Unternehmen begründet. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung erst nach Arbeitsantritt zustande kommt, wird der Provisionsanspruch bereits mit Arbeitsantritt begründet.
- 6.4 Der KANDIDAT ist verpflichtet, gegenüber dem KUNDEN monatlich abzurechnen. Der KANDIDAT verpflichtet sich, sämtliche Rechnungen zum Zwecke der Provisionsermittlung binnen 7 Tagen nach Rechnungsstellung und ohne gesonderte Aufforderung in Kopie an MELT. weiterzuleiten.
- 6.5 Für den Fall, dass der KANDIDAT noch vor der ersten Rechnungsstellung und aus eigenem Antrieb und nicht aus gesundheitlichen Gründen von dem Freelance-Verhältnis zurücktritt, hat er MELT. den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, der insbesondere den Provisionsausfall umfasst, der entsteht, sofern MELT. die Stelle nicht anderweitig besetzen kann.
- 6.6 Die Provision fällt für jedes Projekt und Folgeprojekt an, das der KANDIDAT mit einem KUNDEN durchführt, der ihm durch MELT. vermittelt wurde. Ausgenommen von dieser Provisionspflicht sind Vermittlungen an Unternehmen, für die der KANDIDAT bereits vor Tätigwerden von MELT. gearbeitet hat, sofern der KANDIDAT diese Unternehmen spätestens mit Aufnahme in den Kandidatenpool gegenüber MELT. benennt. Andernfalls sind auch diese Vermittlungen provisionspflichtig.
- 6.7 Die Provision ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang des vom KUNDEN gezahlten Honorars von dem KANDIDATEN an MELT. zu überweisen. Der KANDIDAT ist verpflichtet, MELT. vom Eingang des Honorars unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung zu unterrichten. Nach Ablauf der 14 Tage ist MELT. berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen.

7. HONORAR, AUSKUNFTSPFLICHTEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN: PRAKTIKANT

- 7.1 Bei Vermittlung eines KANDIDATEN in ein Praktikumsverhältnis entstehen dem KANDIDATEN zunächst keine zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber MELT.. Wird der KANDIDAT nach Beendigung des Praktikums von dem KUNDEN als fester Mitarbeiter oder Freelancer übernommen, so gelten diese Nutzungsbedingungen, insbesondere die in den Ziffern 5 und 6 geregelten Honorarsvereinbarungen, auch für diese neue Tätigkeit.
- 7.2 Der KANDIDAT ist verpflichtet, MELT. unverzüglich und unaufgefordert zu informieren, sobald er nach dem Praktikum von dem KUNDEN in ein festes oder freies Beschäftigungsverhältnis übernommen wird und er dieses Beschäftigungsverhältnis aufnimmt oder den diesbezüglichen Vertrag mit dem KUNDEN unterschrieben hat. Dies geschieht zwingend durch Vorlage des Vertrages bzw. der Honorarvereinbarung.

8. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- 8.1 Der KANDIDAT erteilt hiermit gemäß Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO seine Einwilligung in die Nutzung seiner personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieser Vereinbarung. Die Datenschutzbestimmungen von MELT., insbesondere die dortige Ziffer IV, sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 8.2 MELT. erhebt, verarbeitet und nutzt Daten nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist. Beide Parteien sichern zu, die Bestimmungen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes einzuhalten, und sämtliche Daten gegenüber Dritten streng vertraulich zu behandeln. Der KANDIDAT verpflichtet sich insbesondere, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten INHALTE (z.B. Informationen und Firmendaten zu einer zu besetzenden Position), streng vertraulich zu behandeln, und sie insbesondere weder explizit noch anonymisiert an Dritte weiterzugeben.
- 8.3 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Vertrags mit MELT. weiter. Die für den Verstoß gegen Verschwiegenheitspflichten vereinbarten Rechtsfolgen können von den Vertragsparteien auch nach Beendigung dieses Vertrages und auch für nachvertragliche Verstöße geltend gemacht werden.
- 8.4 MELT. stellt die Profile nur dann einem KUNDEN vor, wenn zuvor eine bindende Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem KUNDEN getroffen wurde. Um schnell und effektiv arbeiten zu können, wird MELT. den KANDIDATEN über eine Profilvorstellung bei einem KUNDEN erst dann informieren, wenn der KUNDE Interesse an dem KANDIDATEN signalisiert.
- 8.5 MELT. ist berechtigt, INHALTE, die im Internet frei zugänglich sind, zur Präsentation des KANDIDATEN zu verwenden.

- 8.6 Führt ein Verstoß des KANDIDATEN gegen die ihm obliegenden Vertraulichkeitspflichten zu einem Vertragsabschluss mit einem Dritten, hat er MELT. den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, der insbesondere den Provisionsausfall umfasst.
- 8.7 MELT. plant, den KANDIDATEN in unregelmäßigen Abständen per Informations E-Mail (elektronischer Newsletter) u.a. über relevante Datenbankupdates, Datenbankfunktionen und Änderungen in den Nutzungsbedingungen zu informieren. Der KANDIDAT erklärt sich hiermit bis auf Weiteres ausdrücklich einverstanden. Es steht ihm frei, diese Erklärung jederzeit durch einfache Mitteilung und mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen; widerruft er seine Zustimmung, dann erhält er keine Newsletter mehr, sondern nur noch Informationen, zu denen MELT. gesetzlich verpflichtet ist, z.B. zu Änderungen in den Nutzungsbedingungen, per elektronischen Newsletter oder E-Mail.
9. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG DES NUTZERVERHÄLTNISES
- 9.1 Das Nutzerverhältnis beginnt mit Aufnahme des KANDIDATEN in den Kandidatenpool und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Werktagen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.).
- 9.2 Eine Beendigung des Nutzerverhältnisses wirkt sich nicht auf bereits entstandene Forderungen von MELT. aus. Für das auf die Beendigung der Vereinbarung folgende Jahr hat der KANDIDAT auch im Falle eines nachträglichen Vertragsabschlusses mit einem von MELT. vermittelten Unternehmen nachträglich und rückwirkend die volle Provision nach Ziffer 6 zu entrichten und die dort geregelten Auskünfte zu erteilen.
10. GEWÄHRLEISTUNG
- 10.1 MELT. übernimmt keine Verantwortung für Inhalt, Aktualität, Vollständigkeit und/oder Verfügbarkeit der bereitgestellten INHALTE. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der von den KANDIDATEN, KUNDEN oder sonstigen Dritten zur Verfügung gestellten INHALTE.
- 10.2 MELT. ist nicht verantwortlich für Schäden, die Vertragspartnern oder Dritten aus einem über MELT. angebahnten oder abgeschlossenen Arbeitsverhältnis entstehen.
- 10.3 MELT. gewährleistet nicht, dass ein Kontakt mit KUNDEN zustande kommt. Auch gewährleistet MELT. keine Mindestanzahl oder Mindestqualität von Anfragen durch KUNDEN.
11. HAFTUNG
- 11.1 MELT. haftet nur, soweit der entstandene Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Pflichten ist auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 11.2 Abweichend von Ziffer 11.1 haftet MELT. für jede schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie (§ 443 BGB) nach den gesetzlichen Vorschriften. Für unentgeltlich bereitgestellte Dienste haftet MELT. jedoch auch dann nicht, wenn die Schäden leicht fahrlässig verursacht wurden.
- 11.3 Die Schadensersatzpflicht für die Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch die vorstehenden Regelungen in jedem Fall unberührt.
12. ÄNDERUNGEN DER NUTZUNGSBEDINGUNGEN
- 12.1 MELT. behält sich das Recht vor, die Nutzungsbedingungen jederzeit mit Wirkung für laufende Vertragsverhältnisse zu ändern. In einem solchen Fall wird MELT. den KANDIDATEN spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der neuen Nutzungsbedingungen informieren. Die Information erfolgt per E- oder elektronischen Newsletter an die von dem KANDIDATEN angegebene E-Mail-Adresse.
- 12.2 Der KANDIDAT hat das Recht, den beabsichtigten Änderungen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Information zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs gelten die alten Regelungen weiter. Das Recht zur Kündigung nach Ziffer 9 bleibt hiervon unberührt.
- 12.3 Die Einwilligung zu den beabsichtigten Änderungen gilt als erteilt, wenn der KANDIDAT innerhalb des Monats nach Erhalt der Information von diesem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.
13. SONSTIGES
- 13.1 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Parteien vereinbaren, soweit gesetzlich zulässig, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Berlin als ausschließlichen Gerichtsstand.
- 13.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt insbesondere auch für die Aufhebung dieser Regelung.
- 13.3 Bei Unwirksamkeit einer der vorangehenden Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Klausel wird durch eine ersetzt, die wirtschaftlich und ihrer Intention nach der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.